



Bachelor in Sozialarbeit

Bewerbung und Zulassung

Alles, was Sie über die Bewerbung und die Zulassung zu diesem Studiengang wissen müssen, finden Sie unter den folgenden Menüpunkten.

Termine

1. Session

Bewerbung: 02.03. - 28.04.2020 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen: 15. - 22.04.2020 (Anmeldung: 31.03. - 07.04.2020)

Auswahlverfahren: 08.05.2020

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 18.05.2020

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 28.05.2020 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: 15.07. - 27.07.2020 (Frist 12 Uhr mittags)

2. Session

Bewerbung: 20.05. - 09.07.2020 (Frist 12 Uhr mittags)

Sprachprüfungen: 01. - 02.07.2020, bei Bedarf auch am 03.07 (Anmeldung: 20.05. - 25.06.2019)

Auswahlverfahren: 21.07.2020

Veröffentlichung Rangordnungen: bis 29.07.2020

Zahlung der 1. Rate der Studiengebühren: bis 06.08.2020 (Frist 12 Uhr mittags)

Immatrikulation: 29.07. - 06.08.2020 (Frist 12 Uhr mittags)

Vorbereitungskurse und Einführungen

Intensivsprachkurse: 07. - 25.09.2020 (Montag bis Freitag, 8 h täglich)

Erstsemestertag: 29.09.2020

1. Semester

Lehrbetrieb: 28.09. - 23.12.2020

Außerordentliche Prüfungssession: 14. - 23.12.2020

Ferien: 24.12.2020 - 06.01.2021

Lehrbetrieb: 07.01. - 16.01.2021

Prüfungen: 18.01. - 13.02.2021

2. Semester

Lehrbetrieb: 22.02. - 01.04.2021

Ferien: 02.04. - 05.04.2021

Lehrbetrieb: 06.04. - 12.06.2021

Außerordentliche Prüfungssession: 17.- 29.05.2021

Prüfungen: 14.06. - 10.07.2021

Herbstsession

Prüfungen: 23.08. - 25.09.2021

Studienplätze

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte

1. Session: 30

2. Session: 10

Nicht-EU-Bürger*innen (im Ausland ansässig)

1. Session: 4

Der Studiengang wird mit einer Mindestzahl von 15 Immatrikulierten aktiviert.

Zugangstitel

Für den Zugang zum Bachelor ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

- Sekundarschulabschluss (italienisches Schulsystem) oder
- Gleichwertiger, im Ausland erworbener Studientitel.

Im Ausland erlangte Studientitel (Abitur/Matura) sind dann gleichwertig, wenn sie nach einem Zyklus von mindestens 12 Schuljahren erlangt wurden. Dabei müssen Sie zumindest das letzte Biennium im ausländischen Schulsystem besucht haben (z.B. Irish Leaving Certificate: es reicht nicht, nur ein Auslandsjahr mit ausländischem Studienabschluss absolviert zu haben). Für einige Studientitel (z.B. amerikanische High School, britische Studientitel, griechische Titel usw.) sieht das zuständige italienische Ministerium spezielle Zulassungsbedingungen vor. Kontakt für weitere Informationen: apply@unibz.it (Studienberatung).

Um zugelassen zu werden, müssen Sie die im Abschnitt „Erforderliche Sprachkompetenzen“ beschriebenen Sprachkompetenzen nachweisen.

In Italien ist es nicht erlaubt, gleichzeitig an mehreren Universitäten zu studieren oder in mehreren Studiengängen derselben Universität eingeschrieben zu sein.

Erforderliche Sprachkompetenzen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch. Daher müssen folgende Mindestvoraussetzungen, bei sonstigem Ausschluss vom Auswahlverfahren, erfüllt werden:

Eingangsniveau (um zugelassen zu werden)

1. Sprache: B2

2. Sprache: B2

3. Sprache: kein Niveau erforderlich

Nach einem Jahr

3. Sprache: B1 (um die Prüfungen ablegen zu können)

Abgangsniveau (um das Studium abschließen zu können)

1. Sprache: C1
2. Sprache: C1
3. Sprache: B2

Es zählen die Niveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Als erste Sprache gilt jene, in welcher Sie über das höchste Niveau verfügen (B2 oder C1). Mit der dritten Sprache ist jene gemeint, in der Sie sich am schwächsten fühlen (oder absoluter Anfänger sind).

Sie weisen Ihre Sprachkompetenzen im Bewerbungsportal (unter „Sprachzertifikate hochladen“ und/oder „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“) nach, nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben.

Der Nachweis ist für die Erst- und Zweitsprache obligatorisch, für die Drittsprache wird er empfohlen (ab B1).

- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **italienischen** öffentlichen Verwaltungen erlassen, laden Sie im Portal eine Eigenerklärung hoch.
- Wurden die Zertifikate und Abschlusszeugnisse von **ausländischen** Behörden ausgestellt, laden Sie im Portal die Zertifikate und Abschlusszeugnisse hoch.

Als Nachweis zählen:

1. **Hauptunterrichtssprache der Oberschule** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1 (Ladinische Oberschulen: der Abschluss gilt als B2 in Deutsch und Italienisch).
2. **Bachelor- oder Masterabschluss** in Deutsch, Italienisch oder Englisch gilt als C1. Absolventinnen und Absolventen der unibz müssen entweder die erlangten Sprachzertifikate hochladen oder erklären, die Sprachprüfungen am Sprachenzentrum der unibz (B2, B2+ oder C1) bestanden zu haben.
3. **Anerkanntes Sprachzertifikat** (siehe Liste der anerkannten Zertifikate des Sprachenzentrums: <https://www.unibz.it/de/services/language-centre/study-in-three-languages/>) Falls das Hochladen nicht funktioniert, können Sie die Sprachzertifikate bis zur Bewerbungsfrist (siehe Terminübersicht) auch per Mail als PDF-Dokument an das Sprachenzentrum senden oder persönlich dort abgeben.
4. **Sprachprüfungen am Sprachenzentrum** der unibz. Die Anmeldung zur Sprachprüfung erfolgt im Bewerbungsportal (unter „Anmeldung zu den Sprachprüfungen“), nachdem Sie eine Bewerbung unter „Bewerbung erstellen/verwalten“ erstellt haben. Die Zeiträume für die Anmeldung finden Sie in der Terminübersicht. Wenn Sie Ihre Bewerbung an Tagen starten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen, müssen Sie während der für die Anmeldung möglichen Zeiträume zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden.

Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie unter <https://www.unibz.it/it/services/language-centre/language-exams/>

Ausländische/ Bi- oder multilinguale Schulen

Wenn im Abiturzeugnis in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) das Niveau

B1, B2 oder C1 angeführt wird und alle vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche und mündliche Produktion) abgedeckt sind, kann ggf. der Nachweis einer zweiten oder dritten Sprache anerkannt werden.

Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate hochladen“ bei der entsprechenden Sprache hoch. Die Entscheidung über dessen Anerkennung obliegt dem Sprachenzentrum.

Dritte Sprache/ Intensivsprachkurse im September

Falls Sie ein Sprachzertifikat in der 3. Sprache erlangt haben, laden Sie es bitte innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hoch. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich via E-Mail informiert. Anhand des Testergebnisses geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B2 erreichen.

Wenn Sie in der dritten Sprache absoluter Anfänger sind oder Ihr Niveau unterhalb von B2 liegt, besuchen Sie während des Vorsemesters im September einen dreiwöchigen Intensivsprachkurs, um mit dem Lernweg zu beginnen.

Die Termine der Intensivsprachkurse finden Sie in der Terminübersicht. Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres werden sie nicht mehr angeboten, daher ist es für Anfänger ohne Vorkenntnisse absolut notwendig, den Lernweg im September zu beginnen.

Während des Semesters finden Kurse (4 Stunden/Woche) und in der vorlesungsfreien Zeit finden Intensivkurse (8 Stunden/Woche) statt.

Die Sprachkurse des Sprachenzentrums sind kostenlos und helfen Ihnen, folgende Niveaus zu erreichen:

- B1 am Ende des 1. Studienjahres
- B2 am Ende des 2. Studienjahres.

Solange Sie nicht mindestens Niveau B1 in der 3. Sprache erreichen, dürfen Sie keine Fachprüfungen ablegen, die ab dem 2. Studienjahr vorgesehen sind.

Online-Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online im Bewerbungsportal. Die Termine finden Sie in der Terminübersicht.

- Erstellen Sie zuerst einen Account.
- Danach erstellen Sie Ihre Bewerbung und versichern sich, dass Sie alles korrekt ausgefüllt haben.
- Sie laden die erforderlichen Unterlagen hoch und klicken innerhalb der Frist auf „senden“. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den Ausschluss aus der Rangordnung zur Folge!

Hochzuladen sind:

- Passfoto in Farbe;
- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite); Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge;
- Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ angeführt sind.

Wenn Sie einen ausländischen Studientitel besitzen, müssen Sie außerdem hochladen:

- Abschlussdiplom der Oberschule: falls noch nicht erlangt, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen – bis dahin können Sie nur mit Vorbehalt zugelassen werden;
- amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch);
- Wertigkeitserklärung über den Oberschulabschluss: falls noch nicht erlangt, können Sie diese spätestens bei der Immatrikulation hochladen (siehe nächsten Abschnitt);
- gültige Aufenthaltsgenehmigung „permesso di soggiorno“: nur für Nicht-EU-Bürger*innen, die sich längerfristig in Italien aufhalten (siehe Abschnitt „EU-Bürger*innen und Gleichgestellte“, Punkt 2).

Die Wertigkeitserklärung (nicht erforderlich für Studientitel, die in Österreich oder Deutschland erworben wurden, in Zweifelsfällen kann diese jedoch verlangt werden)

Mit der Wertigkeitserklärung erbringen Sie den Nachweis, dass Sie im Ausstellungsland die Voraussetzungen für die Zulassung zum selben Universitätsstudium besitzen, für das Sie sich an der unibz bewerben.

- Sie beantragen die Wertigkeitserklärung über Ihren Oberschulabschluss bei der zuständigen italienischen Botschaft im Ausland (so früh wie möglich, da mit langen Bearbeitungszeiten zu rechnen ist);
- Sie laden die Wertigkeitserklärung spätestens bei der Immatrikulation hoch.

EU-Bürger*innen und Gleichgestellte

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger*innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: „**permesso di soggiorno**“ (Aufenthaltsgenehmigung) aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind **nicht** ausreichend. Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. **Achtung:** Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung einreichen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-

Bürger*in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem Herkunftsland vornehmen.

Nicht-EU-Bürger*innen (nicht in Italien ansässig)

Es steht eine einzige Bewerbungssession zur Verfügung. Bewerbungsgebühr: 30 €.

Nicht-EU-Bürger*innen, die nicht in Italien ansässig sind, müssen zusätzlich:

- **einen Antrag auf Bewerbung bei der zuständigen italienischen Auslandsvertretung** des Staates einreichen, in dem Sie den Studientitel erlangt haben bzw. erlangen werden. Berücksichtigen Sie dabei die vom Ministerium für Bildung, Universität und Forschung vorgeschriebenen Verfallsfristen (<http://www.studiare-in-italia.it/studentistranieri/>). Sie dürfen sich bei der Auslandsvertretung nur für einen Studiengang bewerben. Fehlt die Bewerbung über die Auslandsvertretung, so ist die an der Universität eingereichte Bewerbung ungültig.
- Anfang September einen gesetzlich vorgeschriebenen Test zum Nachweis ihrer Italienischkenntnisse ablegen.

Auswahlverfahren

Wir möchten Ihnen versichern, dass die Aufnahmeprüfungen stattfinden werden, und zwar in telematischer Form. Wir werden Ihnen gleich nach dem 28. April – dem Ende der Einschreibefristen – alle notwendigen Informationen zuschicken. Aber bereits jetzt bitten wir Sie sicherzustellen, dass Sie für die Tage der Aufnahmeprüfung über einen Computer und einen Internetzugang verfügen. Ihr Computer muss eine Kamera und ein Mikrofon haben, damit die Prüfungskommission Sie hören und sehen kann.

Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zusätzlich, wie Sie wissen, die Erfüllung der sprachlichen Voraussetzungen notwendig.

Das Auswahlverfahren sieht folgende Bewertungskriterien vor:

1. **Bewerbungsschreiben** (maximal 1.000 Wörter), aus welchem die Motivation für die Wahl des Studiengangs hervorgeht, und **Bewerbungsgespräch**, anhand dessen die Kenntnis und das Verständnis aktueller, sozial relevanter Fragen, sowie die Kommunikationsfähigkeit bewertet werden (insgesamt max. 80 Punkte). Das Bewerbungsgespräch findet in Brixen statt (siehe Terminübersicht). Uhrzeit und Prüfungsort werden auf der Webseite des Studienganges bekannt gegeben. Sie können das Gespräch nach eigener Wahl in deutscher, italienischer oder englischer Sprache führen.
2. **Bewertung der schulischen Leistungen** (max. 10 Punkte): Diese erfolgt an Hand des Notendurchschnitts der 4 Abschlussnoten des vorletzten Jahres der Oberschule in den Fächern Deutsch, Italienisch, Englisch und Mathematik;
3. **Erfahrungen**, die eventuell im **Bereich der Sozialdienste** gesammelt wurden (max. 10 Punkte).

Bei Punktegleichheit hat der/die jüngere Bewerber*in Vorrang.

Sie müssen daher im Bewerbungsportal:

- ein computergeschriebenes Bewerbungsschreiben hochladen;

- die Noten der Fächer Deutsch, Italienisch, Englisch und Mathematik des vorletzten Schuljahres mittels Eigenerklärung eintragen. **Achtung:** Falscherklärungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den Ausschluss aus der Rangordnung zur Folge. **Wer die betreffenden Schuljahre im Ausland absolviert hat, muss die Kopien der entsprechenden Zeugnisse im Bewerbungsportal hochladen*;**
- wenn nötig, eine amtlich beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse ins Deutsche, Italienische oder Englische hochladen.

[*] Sollten Sie die Noten des vorletzten Oberschuljahres nicht vorlegen, wird die Kommission für das Oberschuljahr, welches durch kein Zeugnis belegt wird, eine Endnote zuweisen, welche einer „genügenden Leistung“ entspricht.

Sollte das Schulsystem im Herkunftsland stark vom italienischen abweichen, sodass Sie nicht über die Zeugnisse des vorletzten Oberschuljahrs verfügen, behält es sich die Kommission vor, etwaige von Ihnen vorgelegte Oberschulzeugnisse anderer Schuljahre zu bewerten. Sollten Sie bereits einen Hochschulabschluss besitzen, wird die Kommission den Durchschnitt der bestandenen Universitätsprüfungen in Betracht ziehen.

Rangordnungen

Die Kommission bewertet lediglich die innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hochgeladenen Unterlagen. Die Rangordnungen werden hier veröffentlicht und haben nur für das Akademische Jahr Gültigkeit, für welches sie erstellt wurden.

Bestätigung des Studienplatzes und Immatrikulation

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie einen Studienplatz nur in einem Studiengang bestätigen. Mit dieser Bestätigung verzichten Sie auf die Zulassung in den anderen Studiengängen und Sie verlieren auch das Recht auf ein Nachrücken in denselben.

1. Sie wählen im Bewerbungsportal den Studiengang aus und bezahlen die Studiengebühren (zur Bestätigung des Studienplatzes).

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wenn Sie diese Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.

Ausschließlich für EU-Bürger*innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation.

Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie die Reifeprüfung (Matura/Abitur) nicht bestehen oder wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger*innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen erhalten.

2. Sie nehmen im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vor

Die Frist finden Sie in der Terminübersicht.

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

Falls Sie Ihren Oberschulabschluss im Ausland erlangt haben, müssen Sie im Portal noch Folgendes hochladen (sofern nicht bereits bei der Bewerbung hochgeladen):

- Abschlussdiplom der Oberschule
- Amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms der Oberschule ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)
- Wertigkeitserklärung über den Oberschulabschluss, die von der zuständigen italienischen Auslandsvertretung ausgestellt wird (nicht erforderlich für Studientitel, die in Österreich oder Deutschland erworben wurden, in Zweifelsfällen kann diese jedoch verlangt werden)

Außerdem müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die oben angeführten Unterlagen **im Original** im Studentensekretariat einreichen.

Achtung: Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger*innen müssen:

Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus.

Sie können damit nach Italien einreisen, um an der Italienischprüfung (obligatorisch für alle Bachelorstudien) und, falls vorgesehen, am Eignungstest teilzunehmen und um sich an der Universität zu immatrikulieren, wenn Sie zugelassen worden sind. Die Italienischprüfung für Studieninteressierte, die sich für einen Bachelor beworben haben, findet Anfang September am Campus Bozen statt. Die mündliche Prüfung kann auch online abgelegt werden.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort bei der Studienberatung vorbeischauchen, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studentensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten, müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortswchsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studentensekretariat einreichen.

Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen **1.348,50 €**.

- **1. Rate** (748,50 €): beinhaltet die Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium zu 148,50 € und die Stempelmarke zu 16 €.

- **2. Rate** (600 €): muss bis 31. März 2021 bezahlt werden.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren (und der Landesabgabe) haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.
- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten.

Anerkennung von Kreditpunkten

Erst nach der Immatrikulation können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studienganges an der unibz inhaltlich äquivalent sind. Der Antrag muss nach der Immatrikulation an die Fakultät gestellt werden.

Die Fakultät organisiert Termine für die vorläufige Bewertung der bisherigen Studienlaufbahn.

Die Studienberatung steht Ihnen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen (Tel. +39 0471 012100).

Subject to change.

Latest update: 12.05.2020

Studienberatung

Universitätsplatz 1
Italien - 39100, Bozen
Tel +39 0471 012100
Fax +39 0471 012109
apply@unibz.it

Opening Hours

Infopoint

Dienstag und Donnerstag: 14:00 - 16:00

Mittwoch und Freitag: 10:00 - 12:30

Für Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten:
T. +39 0471 012100 oder apply@unibz.it